



**Leitfaden für die Compliance mit dem gv. d. 231/01
und den antikorrupsionsgesetzen in den gesellschaften der Gruppe ERG**

Die vorliegende Version des Antikorrupsionsrichtlinien wird mit Beschluss des Verwaltungsrates der ERG S.p.A. am 9 Oktober 2017 angewendet und hat sofortige Wirkung

Vorwort

Dieses Dokument (der „Leitfaden“) ersetzt den „Leitfaden für die Compliance mit dem Gv. D. 231/01 und den Antikorruptionsgesetzen in den Gesellschaften der Gruppe ERG“, der am 12. November 2013 vom VORSTAND der ERG S.p.A. genehmigt wurde.

Diese Aktualisierung entsteht aus der Notwendigkeit heraus, das Antikorruptionssystem und die Antikorruptionsrichtlinien zu berücksichtigen, die vom Vorstand der ERG S.p.A. im Einklang mit den geltenden internationalen „Best Practices“ und nach dem Null-Toleranz-Prinzip übernommen wurden, um die Aktivitäten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption zu stärken und die Einhaltung aller Antikorruptionsgesetze, d.h. aller vorübergehend geltenden Gesetze und Verordnungen zu gewährleisten, insbesondere diejenigen, die in den Ländern gelten, in denen die Gruppe ERG tätig ist (die „Antikorruptionsgesetze“).

In Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften über die strafrechtliche Haftung von Unternehmen des gesetzestretenden Dekrets 231/01 (das „Dekret“) hielt es die ERG S.p.A. (das „Unternehmen“ oder „ERG“) für angemessen, im Hinblick auf den Schutz des Unternehmens, die Interessen seiner Stakeholder und all derjenigen, die intern und extern für die Gruppe ERG tätig sind, einen Ethik-Kodex für die Gruppe ERG (der „Ethik-Kodex“) und ein „Verwaltungs- und Organisationsmodell gemäß Gv. D. 231/01“ (das „Modell 231“) zu übernehmen und umzusetzen, wobei die Tätigkeiten berücksichtigt wurden, für die möglicherweise das Risiko besteht, dass die vom Dekret vorgesehenen Straftaten begangen werden.

ERG hielt es außerdem für angemessen, im Rahmen ihrer Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten gegenüber den direkt oder indirekt kontrollierten italienischen und ausländischen Gesellschaften gemäß Art. 93¹ des Einheitstextes für das Finanzwesen (T.U.F.) (die „Kontrollierten Gesellschaften“) und zusammen mit ERG die „Gesellschaften der Gruppe ERG“ oder die „Gruppe ERG“) – unter Rücksichtnahme auf die geschäftsführende und operative Selbständigkeit dieser Gesellschaften, die von den Vorteilen, Synergien und Skaleneffekten infolge der Zugehörigkeit zur Gruppe ERG profitieren - insbesondere in Bezug auf die Festlegung des Corporate Governance - Systems - im Leitfaden die Grundsätze und allgemein geltenden Regeln zusammenzufassen, zu deren Befolgung die Kontrollierten Gesellschaften angehalten sind.

1 „(...) Als kontrollierte Gesellschaften sind außer denen in Artikel 2359, Absatz eins, Nummer 1 und 2 des ital. ZGB genannten Gesellschaften, auch folgende Gesellschaften zu betrachten: a) die italienischen und ausländischen Gesellschaften, über die ein Rechtssubjekt aufgrund eines Vertrags oder einer Satzungsklausel das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, wenn das geltende Gesetz diese Verträge oder Klauseln zulässt; b) die italienischen oder ausländischen Gesellschaften, über die ein Gesellschafter, infolge von Vereinbarungen mit anderen Gesellschaftern allein über ausreichende Stimmrechte verfügt, um einen beherrschenden Einfluss in der ordentlichen Versammlung auszuüben. (...) berücksichtigt werden auch die Rechte, die kontrollierten Gesellschaften zustehen oder durch Treuhänder oder Mittelsmänner ausgeübt werden; nicht berücksichtigt werden die im Auftrag Dritter zustehenden Rechte.“

Der Leitfaden hat insbesondere eine allgemeine weisungsgebende Funktion bezüglich:

- der Übernahme des Ethik-Kodex und der Antikorruptionsrichtlinien durch alle Kontrollierten Gesellschaften;
- der Beurteilung durch jede Kontrollierte Gesellschaft italienischen Rechts der Tätigkeiten, bei denen möglicherweise das Risiko besteht, dass Straftaten begangen werden und dem daraus folgenden Ergreifen geeigneter Maßnahmen für die Compliance-Zwecke des Dekrets.

Zu diesem Zweck stellt ERG den Kontrollierten Gesellschaften und ihren Verwaltungsorganen folgende ihrer Dokumente zur Verfügung:

- den Leitfaden;
- den Ethik-Kodex;
- das Modell 231;
- das Antikorruptionssystem und die Antikorruptionsrichtlinien.

Die Verwaltungsorgane der Kontrollierten Gesellschaften können sich für die Zwecke vorstehender Compliance-Tätigkeiten der Unterstützung der Organisationsabteilung „Compliance 231“ von ERG sowie generell aller in der Gruppe ERG vorhandenen und für notwendig erachteten Kompetenzen bedienen.

Kontrollierte Gesellschaften

1. Übernahme des Ethik-Kodex

Die Kontrollierten Gesellschaften sind ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. infolge ihres Eintritts in die Gruppe ERG **zur Übernahme des Ethik-Kodex angehalten**.

Die Überwachung des Ethik-Kodex kann dem Vorstand oder von diesem gemäß Dekret dem Überwachungsorgan, sofern ernannt, übertragen werden, die jeweils dazu aufgefordert sind, der VERSAMMLUNG und dem Vorstand über eventuell festgestellte Verstöße und die eventuell vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

2. Beurteilung der Angemessenheit, das Modell 231 zu übernehmen

Die Kontrollierten Gesellschaften italienischen Rechts sind unter Rücksichtnahme auf ihre geschäftsführende und operative Selbständigkeit dazu angehalten, in eigener Verantwortung regelmäßig und gegebenenfalls mit der Unterstützung der Organisationsabteilung "Compliance 231" spezifische Analysen zur Beurteilung der Angemessenheit bezüglich der Übernahme eines eigenen Modells 231 vorzunehmen.

Im Rahmen dieses Prozesses sind die Kontrollierten Gesellschaften italienischen Rechts **angehalten, die Risiken von Straftaten zu beurteilen, die vom Dekret geahndet werden**, und zwar unter Berücksichtigung ihrer eigenen spezifischen Organisation und des Business sowie insbesondere folgender Aspekte:

- Präsenz abhängig beschäftigter Mitarbeiter
- Präsenz freier Mitarbeiter auf welcher Rechtsgrundlage auch immer
- Geschäftstätigkeit der Kontrollierten Gesellschaft (im Folgenden zusammenfassend als „Assessment 231“ bezeichnet).

Insbesondere wird den Kontrollierten Gesellschaften italienischen Rechts, die sich infolge des Assessment 231 für die Übernahme eines Modells 231 entscheiden, empfohlen, den methodischen Ansatz zugrunde zu legen, der von den geltenden, vom italienischen Arbeitgeberverband veröffentlichten Richtlinien, dem "Position Paper" des Italienischen Verbands der Internal Auditors, dem CoSO Report (vorgeschlagen vom Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) als internationaler Standard für die interne Kontrolle und den vom italienischen Verband der Aufsichtsbehörden (AODV) veröffentlichten Position Paper nahe gelegt werden.

Die Überwachung des Modells 231 ist laut Dekret dem Überwachungsorgan zu übertragen, das angehalten ist, dem Vorstand über eventuell festgestellte Verstöße und die eventuell vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

3. Übernahme der Antikorruptionsrichtlinien

Die Kontrollierten Gesellschaften sind ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. infolge ihres Eintritts in die Gruppe ERG **zur Übernahme der Antikorruptionsrichtlinien angehalten**.

Die Überwachung der Antikorruptionsrichtlinien kann der Organisationsabteilung „Compliance 231“ übertragen werden, die angehalten ist, dem Vorstand über eventuell festgestellte Verstöße und die eventuell vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Joint Venture und Beteiligungsgesellschaften

Die Gesellschaften, die der paritätischen/gemeinsamen Kontrolle einer Gesellschaft der Gruppe ERG und einem Drittunternehmen unterstehen (die "Joint Venture") sowie die nicht gemäß Art. 93 des T.U.F. direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (die „Beteiligungsgesellschaften“) verwalten die Sachverhalte bezüglich der strafrechtlichen Haftung der Unternehmen absolut selbständig und generell die im Zusammenhang mit der Vorbeugung von Straftaten, unter anderem der Korruption.

Die Kontrollierten Gesellschaften sind **angehalten**, den Joint Ventures und den Beteiligungsgesellschaften **die innerhalb der Gruppe ERG übernommenen Dokumente zur Verfügung zu stellen** (Ethik-Kodex, Modell 231, Antikorruptionssystem und Antikorruptionsrichtlinien), damit sie sich bei der Übernahme ihres eigenen Leitfadens im Einklang mit den Standards der Gruppe ERG daran orientieren können.

ERG S.p.A.

Torre WTC
via De Marini, 1
16149 Genua (Italien)
Tel 01024011
Fax 0102401859
www.erg.eu

Zwigniederlassung mit Sitz in Genua (Italien)
Via De Marini 1
16149 Genua (Italien)

Voll eingezahltes Gesellschaftskapital 15.032.000 €
Steuer-Nr. 94040720107
USt-ID-Nr 10122410151

